



6

Warum bei der Nachlassplanung Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind



Kerstin und Sven Vetter haben zwei Kinder. Sie wollen sich in einem Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Nach dem Tod des Längerlebenden sollen dann die Kinder zu gleichen Teilen erben. Von einem fachkundigen Bekannten erfahren Sie, dass bei dieser Testamentsgestaltung die Kinder beim Tod der oder des Erstversterbenden den sogenannten Pflichtteil verlangen können. Und das könnte die Alleinerbin oder den Alleinerben in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,

was unter dem Pflichtteil zu verstehen ist

■ Seite 140

wie der Pflichtteil berechnet wird

■ Seite 142

wer pflichtteilsberechtigt ist

■ Seite 140

welche Folgen eine Schenkung zu Lebzeiten auf den Pflichtteilsanspruch hat

■ Seite 145

wann Anspruch auf den Pflichtteil besteht ■ Seite 141

wie Pflichtteilsansprüche vermieden bzw. gemindert werden können

■ Seite 149

Grundsätzliches zum Pflichtteilsrecht

Kraft Gesetzes kann eine vererbende Person nach ihrem Belieben über ihr Vermögen nach dem Tod verfügen. Durch Testament oder Erbvertrag kann sie den oder die Erben bestimmen, aber auch gesetzliche Erben wie den eigenen Ehemann, die eigene Ehefrau oder Kinder von der Erbfolge ausschließen. Diese Testierfreiheit wird allerdings beschränkt durch den sogenannten Pflichtteil, mit dem das Gesetz den nächsten Familienangehörigen einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantieren will.

Wenn Sie als vererbende Person von der gesetzlichen Erbfolge durch ein Testament oder einen Erbvertrag abweichen wollen, sind immer etwaige Pflichtteilsansprüche, also die gesetzlich garantierte Mindestbeteiligung Ihres Ehemanns oder Ihrer Ehefrau und der nächsten Verwandten, zu berücksichtigen. Der Pflichtteilsanspruch kann den Pflichtteilsberechtigten nur in wenigen Ausnahmefällen entzogen werden. Und damit das Pflichtteilsrecht zu Lebzeiten nicht umgangen wird, räumt das Gesetz den Pflichtteilsberechtigten den sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch ein, wenn die vererbende Person zu Lebzeiten (innerhalb von zehn Jahren vor ihrem Tod) Schenkungen gemacht hat.

Das Pflichtteilsrecht ist nicht identisch mit dem Erbrecht. Pflichtteilsberechtigte sind nicht wie Erben am Nachlass beteiligt; ihnen steht nur ein Geldanspruch in Höhe ihres Pflichtteilsanspruchs gegen die Erben zu.

Pflichtteilsberechtigte Personen

Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist gesetzlich festgelegt. Dazu zählen nur die nächsten Familienangehörigen der vererbenden Person, das sind ihre Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel), auch nicht eheliche und adoptierte Kinder, soweit sie erbberechtigt sind, ihre Eltern und ihr Ehemann oder ihre Ehefrau.

Pflichtteilsberechtigt sind zunächst die Nachkommen der vererbenden Person (§ 2303 Abs. 1 BGB). Entferntere Nachkommen (zum Beispiel Enkel) kommen allerdings nur dann zum Zuge, wenn nähere Nachkommen (zum Beispiel die Tochter) keinen Pflichtteil verlangen kann oder das ihnen Hinterlassene nicht annehmen (§ 2309 BGB).

Auch den Eltern steht ein Pflichtteilsrecht zu. Sie werden aber nur berücksichtigt, wenn kein nach der gesetzlichen Erbfolge vorgehender Nachkomme vorhanden ist, der den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (§ 2309 BGB).

 **BEISPIEL:** Die pflichtteilsberechtigten Kinder von A schließen dessen Enkelin B und auch die Eltern des A vom Pflichtteilsrecht aus.

§ SO ENTSCIEDEN DIE GERICHTE:

Enterbt ein Großvater nur seinen Sohn und vererbt sein Vermögen anderen Erben, kann dem Enkel ein Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zustehen (OLG Hamm, Az. 10 U 31/17).

Das Pflichtteilsrecht des Ehemanns oder der Ehefrau setzt voraus, dass eine rechtsgültige Ehe besteht. Kein Pflichtteilsrecht hat der Partner oder die Partnerin einer geschiedenen Ehe. Und das Pflichtteilsrecht des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau ist auch dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes der vererbenden Person die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und die vererbende Person die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (§ 1933 BGB).

Nicht pflichtteilsberechtigt sind die entfernteren Verwandten der vererbenden Person, insbesondere ihre Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Auch dem nicht ehelichen Lebenspartner oder der nicht ehelichen Lebenspartnerin steht kein Pflichtteil zu.

Anspruch auf den Pflichtteil

Voraussetzung für den Pflichtteilsanspruch ist immer, dass Pflichtteilsberechtigte von

der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind (§ 2303 Abs. 1 BGB). Der Ausschluss vom Erbrecht kann ausdrücklich durch ein Testament oder einen Erbvertrag (Beispiel: „Meine Tochter ____ enterbe ich.“) oder stillschweigend erfolgen, wenn der Nachlass erschöpfend anderen Personen zugewendet wird.

Nicht enterbt und damit nicht pflichtteilsberechtigt sind Personen, die auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet haben (siehe Seite 33). Entsprechendes gilt grundsätzlich für Personen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben; von diesem Grundsatz bestehen allerdings Ausnahmen:

- ▶ So kann der länger lebende Ehemann oder die länger lebende Ehefrau die Erbschaft ausschlagen und neben dem realen Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil verlangen (§ 2371 Abs. 2 BGB).
- ▶ Wird ein durch Testament oder Erbvertrag zugewendeter Erbteil mit der Vor- oder Nacherbfolge, einer Testamentsvollstreckung, einer Teilungsanordnung, einem Vermächtnis oder einer Auflage belastet und ist das hinterlassene Vermögen höher als der Pflichtteil, so können Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft ausschlagen und ihren Pflichtteil verlangen (§ 2306 Abs. 1 BGB). Damit erhält ein Pflichtteilsberechtigter allerdings wertmäßig weniger, als ihm oder ihr nach dem Testament oder dem Erbvertrag zustehen würde.
- ▶ Gesetzlich verhindert wird auch der Fall, dass die vererbende Person dem

Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis anstelle seines Pflichtteils aufdrängt. Sind Pflichtteilsberechtigte mit einem Vermächtnis bedacht, so können sie dieses ausschlagen und den Pflichtteil verlangen (§ 2307 BGB).

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, die Erbschaft auszuschlagen und den Pflichtteil geltend zu machen. So muss der eingesetzte Erbe von der vererbenden Person verfügte Einschränkungen (zum Beispiel die Anordnung einer Testamentsvollstreckung) in einem solchen Fall dann nicht gegen sich gelten lassen. Bei Ausschlagung der Anordnung der Vor- und Nacherbfolge erlangen Pflichtteilsberechtigte sofort einen Geldanspruch und müssen nicht den Nacherbfall abwarten. Der länger lebende Ehemann oder die länger lebende Ehefrau kann beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft ausschlagen, den realen Ausgleich des Zugewinns und daneben den Pflichtteil verlangen und sich damit finanziell besserstellen.

 **GUT ZU WISSEN:** Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall. Der Anspruch ist vererblich und übertragbar (§ 2317 BGB).

Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB). Er folgt aus der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Ermittlung der Pflichtteilsquote

Für die Pflichtteilsquote ist maßgebend, wie hoch der gesetzliche Erbteil desjenigen wäre, der seinen Pflichtteil verlangt. Die Höhe des Erbteils wiederum hängt von der Zahl der gesetzlichen Erben und der Zusammensetzung ab (Einzelheiten der gesetzlichen Erbfolge siehe Seite 42).

Zur Feststellung der Pflichtteilsquote werden nicht nur die tatsächlichen Erbinnen und Erben berücksichtigt. Mitgezählt wird auch, wer wegen Enterbung, Ausschlagung der Erbschaft oder Erbunwürdigkeit nicht Erbe geworden ist. Auch wer auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, wird mitgezählt, nicht aber, wer auf seinen Erbteil verzichtet hat.

Die Pflichtteilsquote wird also geringer, je mehr Erbinnen und Erben es gibt. Schließlich hängt die Höhe des Erbteils von der Anzahl der Erben ab, was sich mittelbar dann natürlich auf die Höhe des Pflichtteils auswirkt.

Für Erb- und Pflichtteilsansprüche des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau sind der eheliche Güterstand und die Anzahl der Miterben maßgebend.

- ▶ Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, so gibt es einen „kleinen“ und einen „großen“ Pflichtteil. Der große Pflichtteil wird unter Einbeziehung des zusätzlichen pauschalen Viertels aus dem Zugewinnausgleich berechnet. Der kleine Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Ehemanns oder der Ehefrau ohne das zusätzliche Viertel. Diesen kleinen Pflichtteil erhält der Ehemann oder die Ehefrau, wenn er beziehungsweise sie die Erbschaft ausschlägt und den realen Ausgleich des Zugewinns verlangt.
- ▶ Beim Güterstand der Gütertrennung erbt der länger lebende Ehemann oder die länger lebende Ehefrau neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel und neben mehr als zwei Kindern ein Viertel des Nachlasses. Sein oder ihr Pflichtteil beträgt also bei einem Kind ein Viertel, bei zwei Kindern ein Sechstel und bei mehr als zwei Kindern ein Achtel des Nachlasses. Erben nur Erbinnen und Erben der zweiten Ordnung (zum Beispiel die Eltern des Erblassers) beträgt der Erbteil des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau die Hälfte des Nachlasses, sein oder ihr Pflichtteil also ein Viertel.



BEISPIEL: A hinterlässt seine vier Kinder B, C, D und E. B hat im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bereits ein Baugrundstück erhalten und im Gegenzug auf seinen Erbteil verzichtet. Zu Alleinerben zu jeweils gleichen Teilen sind C und D eingesetzt. C hat allerdings die Erbschaft ausgeschlagen, E wurde im Testament enterbt. Bei der Berechnung des Pflichtteils wird trotz Erbausschlagung C mitgezählt, nicht aber B, der auf seinen Erbteil verzichtet hat. Es bleiben also fiktiv drei Erben, C, D und E, deren Erbteil jeweils ein Drittel des Nachlasses betragen würde. Der Pflichtteil des enterbten E beträgt also ein Sechstel, die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils von einem Drittel.

Ermittlung des Nachlasswerts

Die Höhe des Pflichtteils hängt zum einen davon ab, wie viele Personen neben den Pflichtteilsberechtigten erbberechtigt sind (siehe oben), zum anderen ist der Wert des Nachlasses maßgebend. Außerdem ist zwischen Aktiv- und Passivnachlass zu unterscheiden.

Zum Aktivnachlass gehören alle vermögensrechtlichen Positionen der vererbenden Person. In Betracht kommen Bargeld, Guthaben auf Girokonten, Sparkonten und Sparverträgen, Wertpapiere, Darlehensforderungen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Hausratsgegenstände, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte, Kraftfahrzeuge, Urheber- und Patentrechte.

 **GUT ZU WISSEN:** Beachten Sie, dass sich der Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls noch dadurch erhöht, dass von Ihnen vorgenommene Schenkungen in den letzten zehn Jahren vor Ihrem Tod dem Nachlass hinzugerechnet werden. In diesem Fall entsteht der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch (siehe Seite 146).

Nicht zum Aktivnachlass gehören insbesondere laufende Forderungen auf Gehalt oder Rente, Gegenstände, die zum Voraus des Ehemanns oder der Ehefrau zählen (siehe Seite 53), gemietete und geleaste Gegenstände, Lebensversicherungen, die über eine Bezugsberechtigung außerhalb des Nachlasses an eine Person übergehen, Vermögensrechte, die mit dem Tod des Erblassers enden (zum Beispiel Nießbrauch, Wohnrecht).

Vom Aktivnachlass sind Schulden der vererbenden Person abzuziehen, die diese zum Zeitpunkt des Erbfalls hinterlässt. Nach dem Erbfall entstehende Schulden sind abzugsfähig, wenn sie rechtlich auf den Erbfall zurückzuführen sind.

Zum Passivnachlass gehören unter anderem Darlehensschulden. Darüber hinaus zählen hierzu Unterhaltsansprüche, die nicht mit dem Tod der vererbenden Person erlöschen, die Zugewinnausgleichsforderung des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau, Beerdigungskosten, Anwalts- und Gerichtskosten, soweit sie mit dem Erbfall zusammenhängen, Kosten der Nachlassverwaltung und -sicherung, Steuerschulden des Erblassers, der Kapitalwert eines Nießbrauchs

oder Wohnrechts sowie Rückforderungsansprüche des Sozialhilfeträgers.

Nicht abzugsfähig sind unter anderem Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, Kosten der Erbschaftsteuererklärung, Erbschaftsteuer, Vermächtnisse, Auflagen, Kosten der laufenden Grabpflege sowie Kosten der Testamentsvollstreckung, wenn diese dem Pflichtteilsberechtigten keinen Vorteil bringen.

Der Pflichtteil richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Pflichtteilsberechtigte sind wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tod der vererbenden Person in Geld umgesetzt worden.

Der Zeitpunkt des Erbfalls ist entscheidend für die Wertermittlung. Nachträgliche Wertsteigerungen oder -minderungen müssen außer Betracht bleiben. Für Bankguthaben ist der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls einschließlich Zinsen maßgebend. Für Wertpapiere ist der mittlere Tageskurs anzusetzen. Der Wert von Kraftfahrzeugen ist durch ein Sachverständigengutachten oder über die Schwacke-Liste zu ermitteln.

 **GUT ZU WISSEN:** Maßgebend bei der Bewertung ist also grundsätzlich der Verkaufswert (Verkehrswert) des jeweiligen Nachlassgegenstands. Eine von der vererbenden Person getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Bewertung von Haushaltsgegenständen, Möbeln, technischen Geräten und Kleidungsstücken. Sie sind meist nur schwer verkäuflich. Ihr Wert

ist durch Schätzung zu ermitteln, wenn die Sachverständigenkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Nachlassgegenstände stehen.

Für die Bewertung von Immobilien gelten folgende Grundsätze:

- ▶ Unbebaute Grundstücke sind nach dem Wert gleichwertiger Grundstücke zu bewerten. Maßgebend sind insbesondere die von den Städten und Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und die darauf abgestellten Bodenrichtwerte.
- ▶ Für das selbst genutzte Ein- oder Zweifamilienhaus und die selbst genutzte Eigentumswohnung ist das Sachwertverfahren maßgebend. Der Sachwert richtet sich nach dem Bodenwert und den Herstellungskosten. Wertmindernde Umstände wie Reparaturstau, das Alter oder Bauschäden sind zu berücksichtigen.
- ▶ Fremdenutzte Immobilien werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet, das auf den jährlichen Reinertrag der Immobilie abstellt.

darf also ihren pflichtteilsberechtigten Erben nicht schlechterstellen als einen pflichtteilsberechtigten Enterbten. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch darauf, dass ihm oder ihr der Restpflichtteil in Höhe der Differenz zwischen dem Erbe und dem ordentlichen Pflichtteil ausgezahlt wird.

Pflichtteil bei Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten

6

Pflichtteilsberechtigte müssen sich auf den Pflichtteil anrechnen lassen, was ihnen von der vererbenden Person durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll (§ 2315 Abs. 1 BGB). In Betracht kommen nur freiwillige lebzeitige Zuwendungen, insbesondere Schenkungen. Maßgeblich für die Berechnung des sogenannten Anrechnungspflichtteils ist, was die Schenkung zur Zeit ihrer Zuwendung wert war. Spätere Werterhöhungen oder -minderungen sind unerheblich. Der Wert der Zuwendung wird dem Nachlass zugerechnet (§ 2315 Abs. 2 BGB).

Restpflichtteil

Einem Pflichtteilsberechtigten steht der sogenannte Restpflichtteil zu, wenn ihm oder ihr ein Erbteil hinterlassen ist, der unter dem Pflichtteil liegt. Die vererbende Person



BEISPIEL: Der verwitwete A hat seinem Sohn B einen Bauplatz mit der Bestimmung geschenkt, dass er sich den Wert der Zuwendung von 100.000 Euro auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss. A hat seinen Sohn C als Alleinerben eingesetzt und 300.000 Euro hinterlassen. Der Pflichtteil von B berechnet sich wie folgt:

Nachlass	300.000 Euro
<u>+ Anrechnung</u>	<u>100.000 Euro</u>
= Anrechnungsnachlass	400.000 Euro
Pflichtteilsquote $\frac{1}{4}$ =	100.000 Euro
- anzurechnende	
<u>Zuwendung</u>	<u>100.000 Euro</u>
Pflichtteilsanspruch	0 Euro

Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen der vererbenden Person

Eine vererbende Person darf den Pflichtteilsanspruch ihrer nächsten Familienangehörigen nicht dadurch mindern, dass sie Teile ihres Vermögens durch Schenkungen zu Lebzeiten an andere Personen überträgt. Ob mit der Schenkung beabsichtigt wird, Pflichtteilsansprüche zu mindern, ist dabei ohne Bedeutung.



DAS IST WICHTIG: Wurde einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte den sogenannten Ergänzungspflichtteil verlangen. Das ist der Betrag, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der Wert des Geschenks dem tatsächlichen Nachlass fiktiv zugerechnet wird (§ 2325 BGB).

Macht die vererbende Person vor ihrem Tod anderen Personen Geschenke, kann dies zu Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird ein Pflichtteilsberechtigter so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen der vererbenden Person durch die Schenkung nicht verringert worden wäre.

Nach § 2325 Abs. 3 BGB findet eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung, je länger sie zurückliegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr wird sie jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und dann weiter absteigend berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt.



BEISPIEL: A hat sechs Jahre vor ihrem Tod ihrer Freundin B 50.000 Euro geschenkt. Dieser Betrag wird nicht in voller Höhe für die Berechnung des Ergänzungspflichtteils herangezogen, sondern nur zu 40 Prozent (10 Prozent Abzug pro Jahr), also 15.000 Euro. Dieser Betrag ist dem Nachlass von A hinzuzufügen.

Schenkung

Gesetzlich geschützt werden Pflichtteilsberechtigten nur gegen lebzeitige Schenkungen des Erblassers. Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich ist.



SO ENTSCIEDEN DIE GERICHTE:

Der Pflichtteilsanspruch von Nachkommen setzt nicht voraus, dass diese auch schon zum Zeitpunkt der Schenkung pflichtteilsberechtigt waren. Im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung entschied der Bundesgerichtshof (Az. IV ZR 250/11), dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn die Schenkung bereits vor der Geburt der Nachkommen beschlossen wurde.

Problematisch ist die Einordnung von Zuwendungen unter Eheleuten, wenn diese, was im Allgemeinen der Fall ist, keine vertraglichen Festlegungen getroffen haben. So zum Beispiel, wenn jemand aus seinem Vermögen eine Eigentumswohnung kauft und den Ehemann oder die Ehefrau als Miteigentümer ins Grundbuch eintragen lässt. Solche ehebedingten Zuwendungen sind zwar unter den Eheleuten nicht als Schenkung anzusehen, werden aber erbrechtlich wie Schenkungen behandelt, wenn sie nicht der Unterhalts- oder Alterssicherung dienen.

Keine Pflichtteilsergänzungsansprüche begründen unter anderem Unterhaltsleistungen, die Gewährung eines zinslosen Darlehens, die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung und Schenkungen, „durch die einer sittlichen Pflicht oder auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird“, wie zum Beispiel Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke (§ 2330 BGB). Ergänzungspflicht besteht allerdings bei übermäßig hohen Schenkungen, die nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beteiligten entsprechen.

Berechnung

Bei der Berechnung des Ergänzungspflichtteils wird der Wert des Geschenks dem realen Nachlass hinzugerechnet.

- Verbrauchbare Sachen (zum Beispiel Geld, Wertpapiere) werden mit dem Betrag angesetzt, den sie zur Zeit der Schenkung hatten.

- Nicht verbrauchbare Sachen (zum Beispiel Grundstücke, Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände, Möbel, Schmuck) werden mit dem Wert angesetzt, den sie zum Zeitpunkt des Erbfalls haben. Hat der geschenkte Gegenstand nach der Schenkung beachtlich an Wert gewonnen, so wird der niedrigere Wert angesetzt.



GUT ZU WISSEN: Im Einzelfall kann die Bewertung des Geschenks recht schwierig sein. Wenn sich die Beteiligten nicht einvernehmlich auf einen Wert einigen können, muss fachlicher Rat eingeholt werden.

Von dem rechnerisch erhöhten Nachlass wird der Gesamtnachlass entsprechend der Pflichtteilsquote errechnet. Von diesem ist der ordentliche Pflichtteil abzuziehen, der ohne den Wert des Geschenks berechnet wird. Daraus ergibt sich der Ergänzungspflichtteil.



BEISPIEL: A hinterlässt ihre Kinder F und D. Im Testament ist F als Alleinerbe eingesetzt und D damit enterbt. Das hinterlassene Vermögen beträgt 200.000 Euro.

D hätte als gesetzlicher Erbe die Hälfte des Nachlasses, also 100.000 Euro zugestanden; sein Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also ein Viertel des Nachlasses (= 50.000 Euro).

Sieben Jahre vor seinem Tod hat A ihrem Freund B 50.000 Euro geschenkt. Dieser

Betrag wird aber nicht in voller Höhe für die Berechnung des Ergänzungspflichtteils herangezogen, sondern nur zu 30 Prozent (10 Prozent Abzug für jedes Jahr), also 15.000 Euro. Dieser Betrag ist dem Nachlass von 200.000 Euro hinzuzufügen. Der Berechnungsnachlass beträgt dann 215.000 Euro, der gesetzliche Erbteil beträgt 107.500 Euro, der Gesamtpflichtteil 53.750 Euro (50.000 Euro ordentlicher Pflichtteil + 3.750 Euro Ergänzungspflichtteil).

Berechtigte und Verpflichtete

Die Ergänzung des Pflichtteils kann nur verlangen, wer pflichtteilsberechtigt ist. Und als weitere Voraussetzung gilt, dass die vererbende Person dem Berechtigten weniger hinterlassen hat, als dessen Pflichtteil ausmachen würde, wenn man den Nachlass rechnerisch um den Wert des verschenkten Gegenstands vermehren würde.

- Pflichtteilsberechtigte können die Ergänzung des Pflichtteils auch dann verlangen, wenn ihnen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist. Wurde einem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen, so ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr hinterlassenen Vermögens dem Pflichtteil entspricht (§ 2326 BGB).